



---

**Vereinigte Staaten von Amerika: Resolutionsentwurf**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* auf alle seine einschlägigen Resolutionen zur Situation im Nahen Osten, einschließlich der Resolutionen [2712 \(2023\)](#) und [2720 \(2023\)](#),

*unter Verurteilung* aller terroristischen Handlungen, einschließlich der Angriffe unter der Leitung der Hamas vom 7. Oktober 2023 sowie der Geiselnahmen und der Tötungen von Geiseln, der vorsätzlichen Tötung von Zivilpersonen und der sexuellen Gewalt, darunter Vergewaltigung, durch die Hamas, sowie *unter Verurteilung* ihrer Nutzung ziviler Infrastruktur für militärische Zwecke und für die Geiselhaft,

*erneut erklärend*, dass alle Konfliktparteien ihren anwendbaren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, nachkommen müssen, unter anderem im Hinblick auf den Schutz der Zivilbevölkerung,

*unter Betonung* seiner tiefen Sorge um die Sicherheit und das Wohlergehen der über 130 Geiseln, die nach wie vor von der Hamas und anderen bewaffneten Gruppen im Gazastreifen festgehalten werden, sowie seiner tiefen Sorge um die Sicherheit und das Wohlergehen der Zivilbevölkerung Gazas, einschließlich der über 1,5 Millionen Zivilpersonen, die derzeit in Rafah Zuflucht suchen, sowie der Verletzten und der Kranken, der Frauen, Kinder, Menschen mit Behinderungen und anderer schutzbedürftiger Zivilpersonen,

*unter Betonung* seiner Besorgnis darüber, dass eine Bodenoffensive in Rafah zur weiteren Schädigung und Vertreibung von Zivilpersonen führen würde, möglicherweise auch in die Nachbarländer, und dass sie schwerwiegende Folgen für den Frieden und die Sicherheit in der Region hätte und das Risiko von Verstößen gegen die Verpflichtungen der Parteien nach dem humanitären Völkerrecht erhöhen würde,

*unter Hinweis* auf seine tiefe Besorgnis angesichts der zahlreichen Zivilpersonen, die infolge der Kampfhandlungen seit dem 7. Oktober getötet und verletzt wurden, *unter Betonung* der Verpflichtung der Parteien zum Schutz der Zivilbevölkerung nach dem humanitären Völkerrecht und in dieser Hinsicht betonend, dass dringend sofortige und konstruktive Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den Schaden für Zivilpersonen infolge laufender und künftiger Einsätze erheblich zu verringern und eine weitere Vertreibung der Zivilpersonen in Gaza zu vermeiden,

sowie *unter Hinweis* auf seine Besorgnis über die umfangreichen Schäden, die die zivile Infrastruktur in Gaza infolge der Kampfhandlungen seit dem 7. Oktober erlitten hat,



und *unter Betonung* der Verpflichtung aller Konfliktparteien zum Schutz ziviler Objekte nach dem humanitären Völkerrecht und der Notwendigkeit, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um eine weitere Schädigung der zivilen Infrastruktur, darunter medizinische Infrastruktur und Transporte, zu vermeiden,

*in Bekräftigung* ihrer Aufforderung an alle Parteien, auf eine mit dem humanitären Völkerrecht im Einklang stehende Weise die Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen zu gewährleisten, die für die Zivilbevölkerung lebensnotwendig sind, und auf eine mit dem humanitären Völkerrecht im Einklang stehende Weise die rasche und ungehinderte Durchleitung humanitärer Hilfe zu allen notleidenden Zivilpersonen zu gestatten und zu erleichtern, und *betonend*, dass die Bereitstellung humanitärer Hilfe im Einklang mit den humanitären Grundsätzen der Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit erfolgen sollte,

*unter Hinweis* auf tiefe Besorgnis über die konfliktbedingte Hungersnot und Epidemien, die der Zivilbevölkerung in Gaza derzeit drohen, sowie über die Zahl unterernährter Personen und den Hunger in Gaza, der ein katastrophales Ausmaß angenommen hat, und *betonend*, dass alle Konfliktparteien gemäß Resolution 2417 (2018) das humanitäre Völkerrecht achten müssen, damit wirksam auf die humanitären Bedürfnisse in bewaffneten Konflikten und damit auch auf die Gefahr einer konfliktbedingten Hungersnot und der Ernährungsunsicherheit in Situationen bewaffneten Konflikts reagiert werden kann, und *unterstreichend*, dass die Parteien verpflichtet sind, Zivilpersonen und zivile Objekte zu schützen, die Grundbedürfnisse der Zivilbevölkerung, die sich innerhalb ihres Hoheitsgebiets oder unter ihrer effektiven Kontrolle befindet, zu decken und die schnelle und ungehinderte Lieferung unparteiischer humanitärer Hilfe an alle Hilfebedürftigen zu genehmigen und zu erleichtern,

*unter Kenntnisnahme* der verstärkten diplomatischen Bemühungen Ägyptens und Katars, welche die Freilassung der Geiseln, die verstärkte Bereitstellung und Verteilung humanitärer Hilfe und die Linderung des Leids der Zivilpersonen in Gaza durch ein Abkommen über die Freilassung der Geiseln und eine sofortige Waffenruhe von etwa sechs Wochen zu erwirken suchen,

*betonend*, dass diese Waffenruhe den Weg für eine tragfähige Waffenruhe ebnen sollte,

*mit der Forderung* nach der unveränderten Aufrechterhaltung des historischen Status quo an den heiligen Stätten in Jerusalem in Wort und Tat, um einen friedlichen Gottesdienst frei von Gewalt, Bedrohungen und Provokationen zu ermöglichen,

*unter Hinweis* darauf, dass sich die Hamas und andere terroristische und bewaffnete extremistische Gruppen in Gaza nicht für die Würde oder die Selbstbestimmung des palästinensischen Volkes einsetzen und dass die Hamas von zahlreichen Mitgliedstaaten als terroristische Organisation eingestuft worden ist,

*betonend*, dass der Gazastreifen einen integralen Bestandteil des 1967 besetzten Gebiets darstellt, und in Bekräftigung der Vision der Zwei-Staaten-Lösung und des Gazastreifens als Teil des palästinensischen Staates,

1. *stellt fest*, dass zwingend eine sofortige und anhaltende Waffenruhe vereinbart werden muss, um Zivilpersonen auf allen Seiten zu schützen, die Bereitstellung unverzichtbarer humanitärer Hilfe zu ermöglichen und das humanitäre Leid zu lindern, und *unterstützt* zu diesem Zweck *uneingeschränkt* internationale diplomatische Anstrengungen zur Herbeiführung dieser Waffenruhe in Verbindung mit der Freilassung aller verbleibenden Geiseln;

2. *betont* seine uneingeschränkte Unterstützung dafür, die Gelegenheit zu nutzen, die eine Waffenruhe bieten würde, um durch verstärkte diplomatische und andere

Bemühungen die Bedingungen für eine dauerhafte Einstellung der Feindseligkeiten und für dauerhaften Frieden zu schaffen, wie in Resolution [2720 \(2023\)](#) gefordert;

3. *verlangt erneut*, dass alle Konfliktparteien ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, einhalten, auch in Bezug auf die Führung von Feindseligkeiten und den Schutz der Zivilbevölkerung und ziviler Objekte, die Gewährleistung des humanitären Zugangs und den Schutz humanitären und Sanitätspersonals sowie dessen Materials und Infrastruktur;

4. *betonend*, dass die Zufuhr humanitärer Hilfe für die Zivilbevölkerung im gesamten Gazastreifen dringend erweitert werden muss, und *verlangt erneut*, dass alle Hindernisse für die Erbringung umfangreicher humanitärer Hilfe im Einklang mit den Resolutionen [2712 \(2023\)](#) und [2720 \(2023\)](#) beseitigt werden;

5. *lehnt* jede Vertreibung der Zivilbevölkerung in Gaza *ab*, die einen Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, darstellt;

6. *verlangt erneut*, dass die Hamas und andere bewaffnete Gruppen sofort humanitären Zugang zu allen verbleibenden Geiseln gewähren;

7. *verlangt*, dass alle Parteien ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Hinblick auf alle von ihnen inhaftierten Personen nachkommen, einschließlich anwendbarer Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, und die Würde und Menschenrechte aller inhaftierten Personen achten;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zur Unterbindung der Terrorismusfinanzierung zu verstärken, unter anderem indem die zuständigen nationalen Stellen die Finanzierung der Hamas beschränken, im Einklang mit dem Völkerrecht und mit Resolution [2462 \(2019\)](#);

9. *verlangt erneut*, dass alle Konfliktparteien im Einklang mit dem anwendbaren humanitären Völkerrecht die uneingeschränkte, sofortige, sichere, anhaltende und ungehinderte Erbringung umfangreicher humanitärer Hilfe direkt an die palästinensische Zivilbevölkerung im gesamten Gazastreifen gestatten, erleichtern und ermöglichen, unter anderem durch die Erleichterung der Nutzung aller verfügbaren Routen in den und innerhalb des gesamten Gazastreifens, auch der Grenzübergänge;

10. *weist* den Generalsekretär *an*, der Hochrangigen Koordinatorin für Humanitäres und Wiederaufbau in Gaza („die Hochrangige Koordinatorin“), dem Sonderkoordinator für den Nahost-Friedensprozess („der Sonderkoordinator“) und dem Residierenden Koordinator und Koordinator der Vereinten Nationen für humanitäre Maßnahmen das Personal, die Ressourcen und die Unterstützung bereitzustellen, die sie benötigen, und *betont* seine volle Unterstützung für die Bemühungen der Hochrangigen Koordinatorin, nach Resolution [2720 \(2023\)](#) rasch einen Mechanismus der Vereinten Nationen einzurichten, um die Lieferung von Hilfssendungen zu beschleunigen, zu straffen und zügig voranzutreiben und dabei in Abstimmung mit anderen Vertreterinnen und Vertretern und Einrichtungen der Vereinten Nationen auch weiterhin sicherzustellen, dass die Hilfe ihre zivilen Ziele erreicht;

11. *ersucht* alle Koordinatorinnen und Koordinatoren der Vereinten Nationen, ihre Bemühungen aufeinander abzustimmen, um die Hochrangige Koordinatorin zu unterstützen und kohärentere, einheitlichere und wirksamere humanitäre Maßnahmen zu gewährleisten;

12. *verlangt*, dass sich die Konfliktparteien konstruktiv an den Bemühungen der Vereinten Nationen vor Ort beteiligen und mit ihnen kooperieren, einschließlich der Bemühungen der Hochrangigen Koordinatorin um eine Ausweitung der Hilfslieferungen nach Gaza, so auch indem sie die anhaltende und ungehinderte Auslieferung von Hilfe über alle

verfügbaren Routen und alle erforderlichen Grenzübergänge gewährleisten, einschließlich des Grenzübergangs Karem Abu Salem/Kerem Shalom, und indem sie gemeinsam auf die ehestmögliche Öffnung weiterer Grenzübergänge und eines Seekorridors hinarbeiten, und *betont*, wie wichtig es ist, die Grenzübergänge und sonstige Infrastruktur, die für die Lieferung umfangreicher humanitärer Hilfe genutzt werden oder genutzt werden sollen, zu achten und zu schützen;

13. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, dass die Hochrangige Koordinatorin die Pläne und Vorbereitungen der Vereinten Nationen für die rasche Wiederherstellung und den Wiederaufbau Gazas leitet und koordiniert, *anerkennt* in dieser Hinsicht die ersten Schritte, die das Büro des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Weltbank und der Europäischen Union unternimmt, um eine rasche Schadens- und Bedarfsermittlung im Norden Gazas durchzuführen, und *unterstreicht*, dass sie dringend abgeschlossen werden muss;

14. *unterstreicht*, dass der gemäß Resolution 2720 (2023) eingerichtete Mechanismus der Vereinten Nationen zur beschleunigten Lieferung humanitärer Hilfssendungen andere bereits laufende Hilfsmaßnahmen nicht ersetzt, und *weist* die Hochrangige Koordinatorin *an*, sicherzustellen, dass der Mechanismus eine sofortige Wiederaufnahme der Bereitstellung kommerzieller Güter erleichtert, einschließlich der Materialien und Ausstattung, die Hilfslieferungen ergänzen würden, für die Reparatur und Instandhaltung kritischer Infrastruktur erforderlich sind, grundlegende Dienstleistungen gewährleisten und die Grundlage für einen erfolgreichen zukünftigen Wiederaufbau Gazas schaffen würden;

15. *betont*, dass humanitäres Personal und Material geachtet und geschützt werden muss, und *verlangt erneut*, dass alle Parteien ihren anwendbaren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere im Hinblick auf den Schutz von Zivilpersonen und zivilen Objekten, streng nachkommen, und *missbilligt* alle Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte sowie alle Gewalthandlungen und Feindseligkeiten, die sich gegen Zivilpersonen richten, und alle terroristischen Handlungen;

16. *betont* außerdem, dass alle Parteien Krankenhäuser, sonstige medizinische Einrichtungen, medizinisches Personal sowie medizinische Einheiten und Transporte im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht achten und schützen müssen;

17. *verlangt*, dass alle Konfliktparteien Mechanismen für humanitäre Notifikation und Konfliktentschärfung vollständig achten und sämtliche Mängel beheben, um die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten humanitären Personals im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und ohne Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit und des Zugangs des Personals zu gewährleisten, die sofortige, sichere, anhaltende und ungehinderte Erbringung umfangreicher humanitärer Hilfe direkt an die palästinensische Zivilbevölkerung im gesamten Gazastreifen zu ermöglichen und das Fortkommen von Hilfskonvois und den Transport von Patientinnen und Patienten, insbesondere kranker und verletzter Kinder und ihrer Betreuungspersonen, zu erleichtern;

18. *weist* die Parteien *an*, die Lieferung der erforderlichen Ausrüstung an das Personal der Vereinten Nationen und mit ihnen zusammenhängende Organisationen zu gestatten, darunter Satellitentelefone, Funkgeräte, gepanzerte Fahrzeuge und andere für ihre Sicherheit erforderliche Gegenstände, unter der Voraussetzung, dass ihre rein humanitäre Nutzung zugesichert wird;

19. *betont* die entscheidende Rolle aller humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen bei der Erbringung lebensrettender Hilfe, *begrißt* in dieser Hinsicht die Entscheidung des Generalsekretärs, sofort eine Untersuchung der Vorwürfe einzuleiten, denen zufolge Bedienstete des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im

Nahen Osten (UNRWA) an den Angriffen vom 7. Oktober beteiligt waren, sowie seine Entscheidung, eine unabhängige Überprüfungsgruppe zu ernennen, die beurteilen soll, ob das UNRWA alles in seiner Macht Stehende tut, um seine Neutralität zu gewährleisten, und *unterstreicht*, dass die uneingeschränkte Kooperation mit diesen Untersuchungen, darunter der Austausch von Informationen, von entscheidender Bedeutung ist;

20. *lehnt* Schritte zur Verringerung des Hoheitsgebiets Gazas *ab*, unter anderem durch die offizielle oder inoffizielle Einrichtung sogenannter Pufferzonen sowie die weitreichende und systematische Zerstörung ziviler Infrastruktur;

21. *verurteilt* die Forderungen von Regierungsmitgliedern nach der Umsiedlung Gazas und *lehnt* jeglichen Versuch einer demografischen oder territorialen Veränderung in Gaza *ab*;

22. *betont*, wie wichtig es ist, ein Übergreifen auf die Region, einschließlich entlang der Blauen Linie, zu verhindern, und *fordert* alle Parteien in dieser Hinsicht zu größtmöglicher Zurückhaltung *auf*;

23. *verurteilt erneut* auf das Entschiedenste die Angriffe der Huthi auf Schiffe im Roten Meer und verlangt erneut, dass die Huthi diese Angriffe im Einklang mit Resolution 2722 (2024) unverzüglich einstellen;

24. *betont*, dass es dauerhaften Frieden nur auf der Grundlage eines ständigen Bekenntnisses zu gegenseitiger Anerkennung, zur uneingeschränkten Achtung der Menschenrechte, zur Gewaltfreiheit und zum Ende von Aufstachelung zur Gewalt geben kann;

25. *bekräftigt* sein unerschütterliches Bekenntnis zu der Vision der Zwei-Staaten-Lösung, bei der zwei demokratische Staaten, Israel und Palästina, Seite an Seite in Frieden innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen leben, im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, und *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, den Gazastreifen und das Westjordanland unter der Palästinensischen Behörde zu vereinigen;

26. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

---